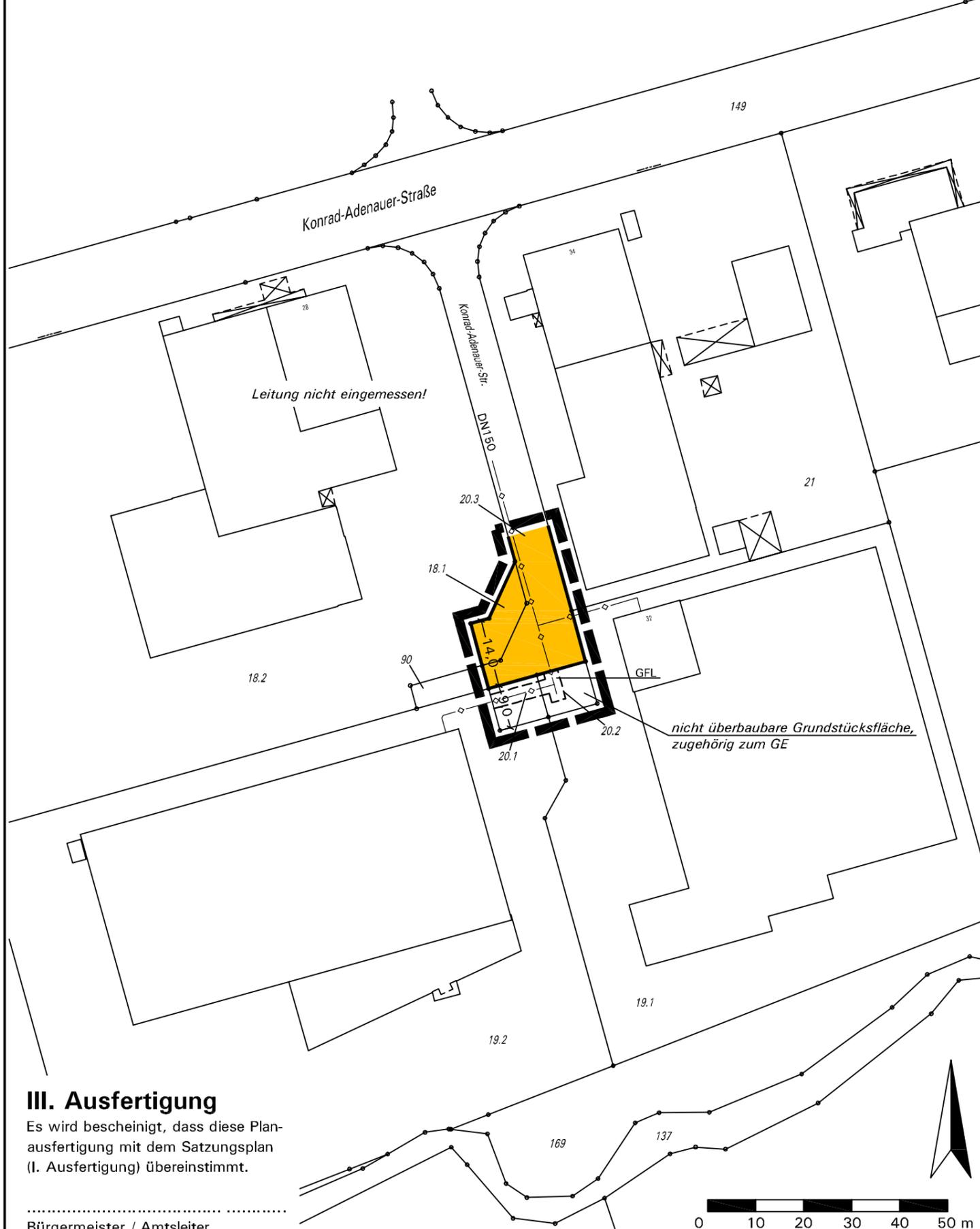


Bebauungsplan Nr. 203 „Südstraße“ - 6. Änderung

Gemarkung: Neuenkirchen
Flur:8



Die Festsetzungen dieser Änderung ersetzen / ergänzen mit Erlangen ihrer Rechtsverbindlichkeit die entsprechenden bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 203 „Südstraße“ einschließlich der bisherigen Änderungen, sofern sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind, bleiben ansonsten unberührt.

Festsetzung gemäß § 9 BauGB:

Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche

überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

- überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO
- = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

- DN150 — Versorgungsleitungen gemäß § 9(1) Nr. 13 BauGB, hier: Wasserleitung DN150 (VGW)
- GFL --- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gemäß § 9(1) Nr. 21 BauGB zu belastende Flächen, hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers
- ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 203

Alle übrigen Festsetzungen und Planzeichen:
Siehe Originalplanwerke mit Änderungen.

Kartengrundlage: Katasterkarte, Stand: August 2007
Gemarkung Rietberg, Flur 41

Maßstab 1:1.000

Planungsstand: **Satzung November 2007**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nagelmann und D. Tischmann -
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466);
Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d. z.Zt. geltenden Fassung
Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB ist durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rietberg, den Im Auftrag des Rates
.....
Bürgermeister Ratsmitglied

Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB

Die Beteiligung der betroffenen Bürger wurde gemäß § 13(2) Nr. 2 BauGB wie folgt durchgeführt:
- Gelegenheit zur Stellungnahme mit Nachricht vom
- öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis
Gemäß § 13(2) Nr. 3 BauGB wurden die berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt bzw. gemäß § 4 BauGB beteiligt mit Schreiben vom

Rietberg, den
.....
Bürgermeister Ratsmitglied

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB

Diese Änderung des Bebauungsplanes mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10(1) BauGB am vom Rat der Stadt Rietberg als Satzung beschlossen.

Rietberg, den Im Auftrag des Rates
.....
Bürgermeister Ratsmitglied

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB

Der Beschluss dieser Bebauungsplan-Änderung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Rietberg, den
.....
Bürgermeister

III. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass diese Planausfertigung mit dem Satzungsplan (I. Ausfertigung) übereinstimmt.

.....
Bürgermeister / Amtsleiter